

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 6. Februar 1936

Nr. 14

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungskommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 RM, Ausgabe B 3,20 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:	Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	S. 51
I.	Allgemeine Sachen usw.: Befreiung der Grenzaufsichtsbeamten von den Vorschriften der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung	S. 52
II.	Dölle usw. Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 4. Februar 1936.	S. 52
	Verordnung über Einlagerstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen	S. 54
	Erleichterungen bei der Einfuhr zur XI. Olympiade Berlin 1936	S. 54
	Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	S. 54

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,635
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,682
Belgien	(= 500 belg. Franken)	41,96
Brasilien	1 Milreis	0,142
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,462
Dänemark	100 Kronen	55,07
Danzig	100 Gulden	46,90
Eßland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Kml.	5,43
Frankreich	100 Francs	16,435
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,335
Iran	100 Rials	12,61
Island	100 Kronen	55,31
Italien	100 Lire	19,84
Japan	1 Yen	0,719
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,93
Luxemburg	500 Franken	52,41
Niederlande	100 Gulden	168,82
Norwegen	100 Kronen	61,91
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Złoty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,18
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,56
Schweiz	100 Franken	81,11
Spanien	100 Peseten	34,03
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,30
Türkei	1 türk. Pfund	1,984
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,201
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,455
Umrechnungskurse für:		
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
British-Hongkong	100 Dollar	80,—
British-Indien	100 Rupien = 7,55 Pfund Sterling	
British Straits-Settlements	100 Dollar	144,—
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,50
Mexiko	100 Pesos	68,25
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande abzüglich 1/4 vom Hundert	
Palästina	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien (Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien	
Peru	100 Soles	62,—
Union der Sozialist. Sozialrepubliken	100 neue Rubel = 10 Tschervonež (1 Südafrik. Pfund)	216,— 12,25
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika		

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Befreiung der Grenzaufsichtsbeamten von den Vorschriften
der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung

Im Anschluß an den Erlass O 3141 — 29 II
vom 19. August 1935 (RGBl. S. 383).

Bei Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes mittels Fahrrades ist von der Benutzung einer hell tönenenden Glocke und bei Dunkelheit von der Beleuchtung des Fahrrades nur abzusehen, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Grenzaufsichtsdienstes es unbedingt erfordert. Da ferner, insbesondere bei der außerordentlichen Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs, das Fahren ohne Licht auf verkehrreichen Straßen mit erheblichen Gefahren nicht nur für andere Wegebenuher, sondern auch für den Radfahrer selbst verbunden ist, wird auch nach dieser Richtung hin besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob es im Einzelfalle notwendig und vertretbar ist, von der Beleuchtung des Fahrrades bei Dunkelheit abzusehen.

RfM. vom 31. Januar 1936 — O 3141 — 42 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung. Vom 4. Februar 1936

Auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung mit Wirkung vom 15. Februar 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 4. Februar 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsslätter werden alshald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif (88. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Alkohole«, Ziffer 2 ist in dem Hinweis hinter »Benzylalkohol«, einzufügen:

Cethylalkohol,

2. Hinter dem Stichwort »Cetrarin« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

Cethylalkohol | 317 V | frei

3. In den Anmerkungen zu 1 Abs. 2 des Stichwortes »Eigelb« sind in Ziffer 2 Abs. 1 folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Zeile 5 bis 8 sind die nachfolgenden Worte zu streichen: », 3 kg Kalilauge vom spezifischen Gewicht 1,29 oder darüber, 3 kg Natronlauge vom spezifischen Gewicht 1,34 oder darüber oder 10 kg mit 25 g Brennpetroleum vermischtet Kochsalz«,

b) in Zeile 5 ist hinter »Zitronenöl« an Stelle des Kommas zu setzen »oder«.

4. In den Anmerkungen zu 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 des Stichwortes »Eiweiß« erhält in Ziffer 2 der letzte Satz folgende Fassung:

Getrocknetes Eiweiß in Brocken oder Kamellen kann ungepulvert ungenießbar gemacht werden. | |

5. In dem Stichwort »Holz« ist in der Anmerkung zu 6 folgender Abs. 2 anzufügen:

Harzgalliges oder fauliges Holz, das zur Holzstoffherstellung nicht verwendbar ist, bleibt zollfrei. | |

6. In den Anmerkungen zu Abs. 2 des Stichwortes »Käsestoff« erhält im Ziffer 2 der letzte Satz folgende Fassung:

Käsestoff in Grieß- oder Brockenform kann ungepulvert ungenießbar gemacht werden.

7. In den Stichworten »Kreide« Ziffer 3 Abs. 2 und »Speckstein« Abs. 2 ist jeweils zwischen »geformt« und »zum Zeichnen« der Beistrich zu streichen.

8. Hinter dem Stichwort »Lebertran« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

Lebertranemulsion	388	300 v 175
------------------------------------	-----	--------------

9. Dem Stichwort »Schieferölsulfosäureverbindungen« ist folgender Hinweis anzufügen:

S. auch die Anmerkung 1 zu Arzneiwaren.

10. Dem Stichwort »Stearinteer« ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Bei 15°C öliger Stearinteer unterliegt der Verzollung nach Nr. 172 (Anmerkung zu Nr. 130 und 132). Gemische von Stearin- teer mit mineralischen Schmierölen A sind als Schmiermittel nach Nr. 260 zu verzollen.

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung (272. Berichtigung der Handausgabe)

1. In Nr. 1 c sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Speiserbsen sind mit Ausnahme der hellfarbigen Kichererbse (Cicer) alle hellfarbigen (fleischfarbigen, gelblich-weißen oder hellgrünen), als Futtererbse alle dunkelfarbigen (einschließlich der marmorierten, gefleckten oder punktierten) Erbsen und die hellfarbige Kichererbse (Cicer) anzusehen. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

b) Abs. 2 (Es kommen insbesondere usw.) ist zu streichen.

2. Nr. 40 a erhält folgende Fassung:

40 a. Stearinpech (Fettpech), Stearinteer.

Zu Nr. 243.
Unter der Bezeichnung Stearinpech (Fettpech) oder Stearinteer kommen die braunschwarzen bis schwarzen Rückstände von der Destillation tierischer oder pflanzlicher Fette in den Handel, die teils hart und fest, teils mehr oder weniger weich oder flüssig (halbenartig, sirupartig, ölig) sind.

Als pechartig sind nur die Rückstände anzusehen, deren Tropfpunkt nach Ubbelohde bei $+60^{\circ}\text{C}$ oder darüber liegt. Die Bestimmung des Tropfpunktes erfolgt in der in Teil III 40 unter 1 angegebenen Weise.

Zur Unterscheidung der im Wasser untersinkenden pechartigen Rückständen der Nr. 243 von den nicht im Wasser untersinkenden pechartigen Rückständen der Nr. 130 dient das in Teil III 40 unter 2 beschriebene Verfahren.

Besteht der Verdacht, daß ein im Wasser untersinkender pechartiger Rückstand künstlich mit mineralischen Stoffen beschwert ist, so ist die in Teil III 40 Abs. 4 vorgesehene Aschenprobe vorzunehmen. Ergibt sich dabei ein Aschenrückstand von 0,5 g oder weniger, so hat die Ablassung nach Nr. 243 zu erfolgen. Beträgt der Rückstand an Asche dagegen mehr als 0,5 g, so ist die Ware der Nr. 130 zuzuweisen.

Besteht der Verdacht, daß eine Beimischung von Mineralöl stattgefunden hat, so ist eine Untersuchung durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

3. In Nr. 71 d ist in der Tabelle in den Spalten 3 bis 5 der Kopf wie folgt zu fassen:

Verhalten der		Lösung B
Lösung A		
gegen Lackmuspapier	gegen Silbernitratlösung	gegen Phenolphthaleinlösung
3	4	5

4. In Nr. 71 v Biffer 4 ist in Zeile 7 hinter den Worten »Erhält man eine« einzufügen:
mit Salzsäure angeseuerte

5. In Nr. 93 Abs. 2 ist in Zeile 3 statt »Idris« zu sehen »Tris«.

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Alphabetischen Wortverzeichnis der
Anleitung für die Zollabfertigung der

folgende Änderungen vorzunehmen:

- das Stichwort »Idrisöl« ist zu streichen,
- hinter dem Stichwort »Inulin« ist als neues Stichwort aufzunehmen:

Trisol 317

Verordnung über Einlafstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen¹⁾

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtflege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670)²⁾ in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351)³⁾ und der Dritten Verordnung vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230)⁴⁾ sowie auf Grund der Artikel 1, 2 der Vierten Verordnung vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468)⁵⁾ in der Fassung der Fünften Verordnung vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 178)⁶⁾ wird hiermit in Ergänzung der Verordnungen über Einlafstellen für untersuchungspflichtiges Obst und für untersuchungspflichtige lebende Pflanzen und frische Teile von solchen vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1226)⁷⁾ und vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 28)⁸⁾ verordnet:

Als Einlafstellen kommen in Zugang:

k) Saarland

Hauptzollamt: Saarbrücken.

Zollämter: Güdingen-Schönbach, Hauweiler Bahnhof,
Saarbrücken Güterbahnhof, Saarbrücken Hauptbahnhof

Berlin, den 20. Januar 1936

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag: Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag: Ernst

Z 1101 — 530 II

¹⁾ RöBL 1936 S. 18

²⁾ RöBL 1931 S. 362

³⁾ RöBL 1932 S. 270

⁴⁾ RöBL 1933 S. 277

⁵⁾ RöBL 1933 S. 353

⁶⁾ RöBL 1934 S. 167

⁷⁾ RöBL 1934 S. 714

⁸⁾ RöBL 1935 S. 15

Erleichterungen bei der Einfuhr zur XI. Olympiade
Berlin 1936

Zur Behebung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß in den Fällen meiner Verfügung vom 16. Januar 1936, Z 1253 — 13 II (RöBL S. 35), eine Abschreibung der abgefertigten Ware nicht zu versagen ist, wenn eine Devisenbescheinigung oder ein dieser gleichgestelltes Papier vorliegt wird.

RfM. vom 31. Januar 1936 — Z 1253 — 34 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Brook — Hauptzollamtsbezirk Hamburg Lohseplass — die Befugnis zur Abfertigung von Pflaumen aller Art, getrocknet, gedärrt (auch zerschnitten und geschält), unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, bulgarischer Erzeugung zur Herstellung von Mus, wenn die Pflaumen von Stellen abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt, gemäß Anmerkung 2 zu Abs. 3 Unterabs. 1 der Nr. 48 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach Ifdr. Nr. *2a Abs. 2 in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden¹⁾.

RfM. vom 4. Februar 1936 — Z 1400 — 219 II

¹⁾ Die Befugniserteilung wird in dem Nachtrag I/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 1 — aufgenommen werden.